



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

Fahrradversteigerung

Am Mittwoch, den 30. März 2022, werden vom städt. Fundbüro Fundfahrräder, darunter auch Fahrräder für Bastler, öffentlich gegen Barzahlung versteigert.

Von 12:00 bis 13:00 Uhr ist eine Besichtigung der Fahrräder möglich.

Die Versteigerung beginnt um 13:00 Uhr im Hans-Walter-Wild-Stadion, Tribünenseite, Einfahrt Stadionparkplatz (Johann-Sebastian-Bach-Straße) von Friedrich-Ebert-Straße aus. (Bitte folgen Sie der Beschilderung)

Bayreuth, den 09.03.2022
Stadt Bayreuth

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung:
gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

gez. Ulrich Pfeifer
Berufsmäßiges
Stadtratsmitglied

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **25-jähriges Dienstjubiläum** wurden

Frau Petra van Aurich, Kunstmuseum,
Herr Rainer Greibel, Tiefbauamt,
Frau Ingrid Hacke, Stadtbauhof,

von Oberbürgermeister Thomas Ebersberger geehrt.

Inhalt

Vergabe des Umwelt- und Naturschutzpreises	
2022 der Stadt Bayreuth	2
Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner	
Ausschüsse in der Zeit vom 28.03.2022 - 17.04.2022 ..	2
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück	
Hohenzollernring 72 in Bayreuth	3
Aufgebot eines Sparkassenbuches	3
Aufgebot eines Sparkassenbuches	3
Verordnung über die Festsetzung eines Über-	
schwemmungsgebietes an der Warmen Steinach	4
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung:	
Bebauungsplanverfahren Nr. 6/16, „Wohngebiet Am	
Eichelberg / Panoramaweg“	7
Aufgebot von Sparkassenbüchern	10
Beschaffung von Schulmöbeln für das Wirtschafts-	
wissenschaftliche Gymnasium in Bayreuth	10
Tanz- und Sportveranstaltungen in der Karwoche	11

Bekanntmachungen

Vergabe des Umwelt- und Naturschutzpreises 2022 der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth hat einen Umwelt- und Naturschutzpreis gestiftet, der alle 2 Jahre verliehen werden kann und deshalb heuer wieder ausgeschrieben wird.

Der Preis ist in der Regel mit einem Geldbetrag von 2 500,-- € verbunden.

Der Umwelt- und Naturschutzpreis wird für besondere Leistungen zum Schutze der Umwelt und Natur verliehen, insbesondere für Leistungen zur

- a) Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen
- b) Erhaltung und Verbesserung von Umweltbedingungen
- c) Verbesserung des Wohnumfeldes der Stadt sowie für
- d) beispielgebendes ökologisches Bauen.

Der Umwelt- und Naturschutzpreis kann an natürliche Personen oder Personengruppen und an juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung im Gebiet der Stadt Bayreuth haben, verliehen werden.

Es wird gebeten, Bewerbungen und Vorschläge für den Umwelt- und Naturschutzpreis 2022, der vom Stadtrat in nicht-öffentlicher Sitzung unter Ausschluss des Rechtsweges zuerkannt wird, bis spätestens

31. August 2022

an die Stadt Bayreuth, Amt für Umwelt- und Klimaschutz, Schlossgalerie, Kanalstraße 3, 95444 Bayreuth, zu richten.

Bayreuth, den 15.03.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 28.03.2022 – 17.04.2022

Verkehrsausschuss

Montag, den 28. März 2022, 14.00 Uhr

Ältestenausschuss

Montag, den 28. März 2022, 16.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 30. März 2022, 15.00 Uhr

Bauausschuss

Dienstag, den 5. April 2022, 16.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 6. April 2022, 16.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 15.03.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Donnerstag, 14. April 2022

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Hohenzollernring 72 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück am Hohenzollernring 72 (Flur-Nr. 945/4 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 18.01.2022) für die Nutzungsänderung (Laden in Friseursalon) mit Bescheid vom 08.03.2022 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1681) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

[Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth](#)
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 25.03.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Kto.-Nr. 4326077965

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

[drei Monaten](#)

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.
Die Urkunden werden nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Kto.-Nr. 3710206438

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

[drei Monaten](#)

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.
Die Urkunden werden nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Bekanntmachung

Verordnung über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Warmen Steinach von Flusskilometer 0,200 bis 2,700 auf dem Gebiet der Stadt Bayreuth - Überschwemmungsgebietsverordnung - ÜgVO - Warme Steinach -

Anlagen:

1. Übersichtskarte (M = 1 : 25.000)
2. 2 Detailkarten (M = 1 : 2.500)

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert wurde in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 902) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§1 Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Stadt Bayreuth wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§2 Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können in der Stadt Bayreuth, Amt für Umwelt- und Klimaschutz, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der

jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Hof. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§3 Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§4 Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

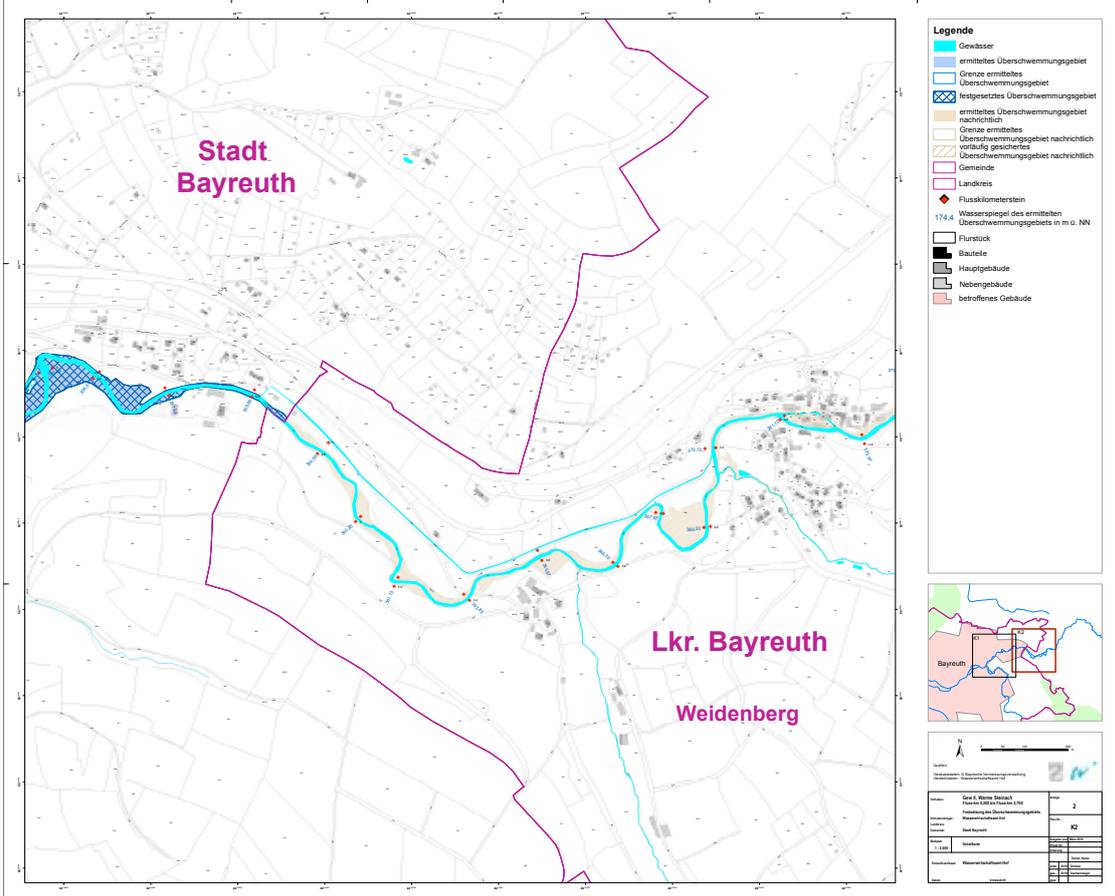
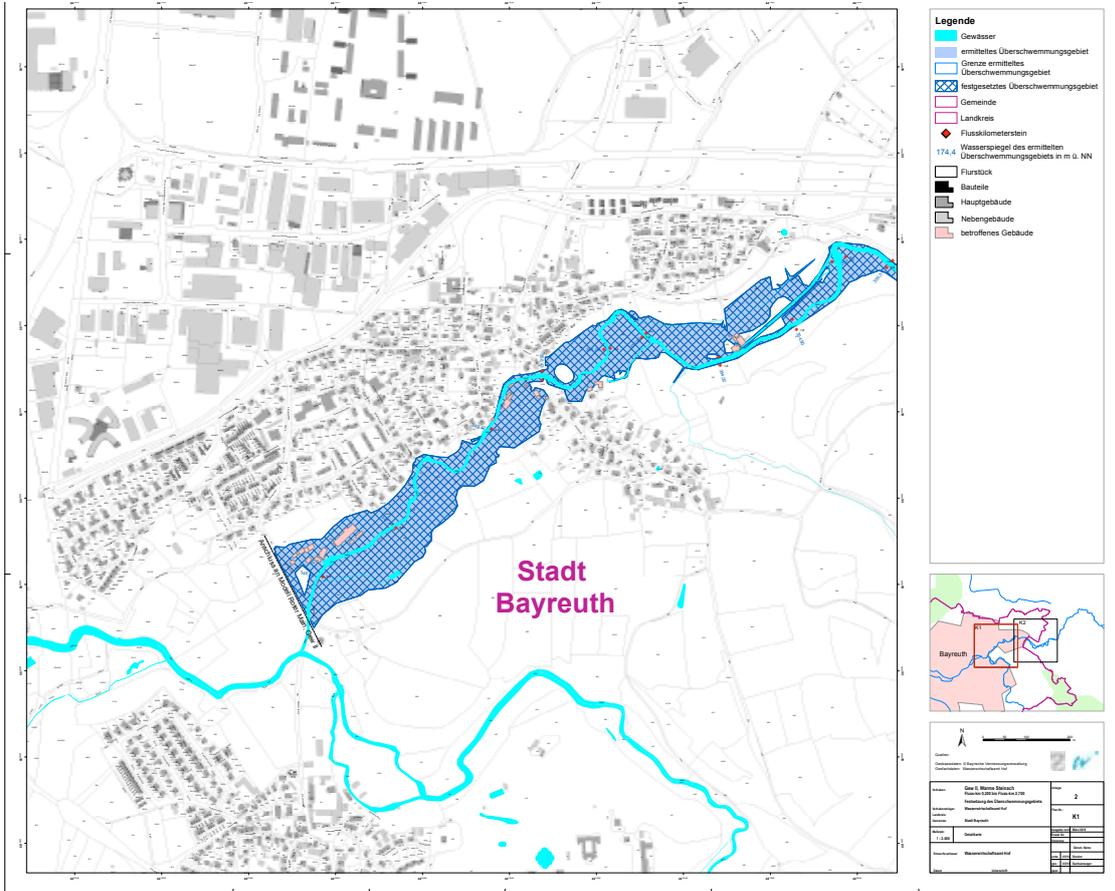
§5 Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen

Bekanntmachung



Bekanntmachung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG Bebauungsplanverfahren Nr. 6/16 „Wohngebiet Am Eichelberg / Panoramaweg“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 10/73a, Nr. 10/73b und Nr. 9/79)

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Das neue Wohngebiet liegt im Osten von Bayreuth am nördlichen Ausläufer des Eichelbergs. Der Geltungsbereich wird aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzt und ist nur mit zwei Gartenhäuschen bebaut.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 6/16 verfolgt das Ziel, ein Wohngebiet landschaftlicher Prägung mit differenzierten Wohnungsangeboten zu entwickeln. Das neue Baugebiet soll sich von der Bebauungsstruktur in das bestehende Wohngebiet Colmdorf/Eichelberg einfügen. Im zentralen Bereich des Bebauungsplan-Geltungsbereichs sind Reihenhäuser und ein Mehrfamilienhaus geplant. Ansonsten sind neben Doppelhäusern schwerpunktmäßig Einfamilienhäuser im Plangebiet vorgesehen.

Ein wesentliches Merkmal des Entwurfs ist die Ausbildung einer zentralen öffentlichen Grünfläche, die dem Bewohner naturnahe Rückzugsgebiete von hoher Qualität bieten und das Wohnquartier mit der umliegenden Landschaft vernetzen soll. Weiterhin soll eine Kaltluftströmung in Ost-West-Richtung gewährleistet werden. Diese Grünbereiche bilden zusätzlich Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Gegenüber dem Planungsstand zur frühzeitigen Beteiligung vom 29.04.2019 (Stand der Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB) erfolgten folgende wesentliche Änderungen der Planung:

- Das Neubaugebiet wird durch Rücknahme des Geltungsbereichs deutlich verkleinert und die Zahl der max. zulässigen Wohneinheiten auf 59 reduziert.

- Die höheren Lagen des Eichelbergs werden von Bebauung freigehalten. Darüber hinaus wird eine Kaltluftschneise in Ost-West-Richtung freigehalten, um eine Frischluftbewegung vom Eichelberg in Richtung Innenstadt / Neue Heimat zu ermöglichen.

- Eine Beeinträchtigung des Panoramawegs als wichtigen Freizeit- und Erholungsweg wird durch die Reduzierung des Geltungsbereichs vermieden. Sichtbeziehungen in alle Himmelsrichtungen werden bewahrt durch eine die Topographie berücksichtigende Planung in Form von Höhenbegrenzungen und ausreichende Abstände zum Panoramaweg (siehe auch Schnittdarstellung auf B-Plan-Entwurf). Der Panoramaweg selbst wird weiterhin dauerhaft als Fuß- und

Radweg gesichert. Ein Anschluss zum Neubaugebiet über einen Rad- und Fußweg entfällt.

- Die Erschließungsstraßen des Wohnquartiers werden im B-Plan-Entwurf als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt.

- Ein Teil der erforderlichen Ausgleichsfläche (A1) wird innerhalb des Geltungsbereichs auf die Flurstücke 147 (Teilfläche) und 161 Gmkg. Colmdorf, festgesetzt. Der übrige Ausgleich (A2) erfolgt außerhalb des Geltungsbereichs auf den Teilflächen der Flurstücke 164 und 165 der Gemarkung Thiergarten (Ökokonto).

Der Bayreuther Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.02.2022 der vorliegenden Planung zugestimmt und die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 6/16 vom 31.01.2022 liegt mit einer Begründung und dem Umweltbericht (der Umweltbericht befasst sich mit den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Stadt- und Landschaftsbild) und weiteren umweltbezogenen Informationen für die Dauer von 1 Monat, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom

04.04.2022 bis einschließlich 04.05.2022

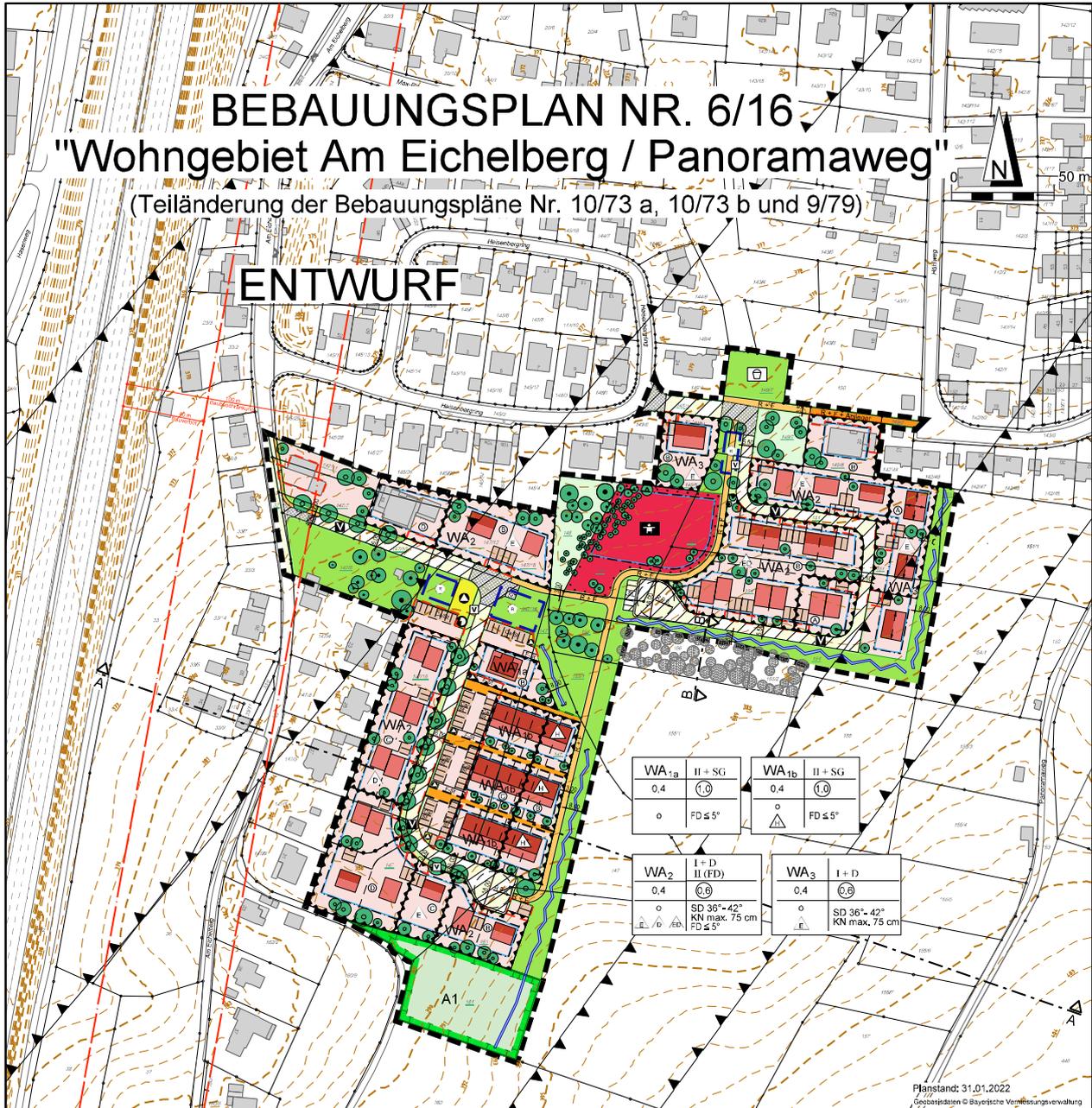
beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss - Öffentliche Planaufgabe, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 08:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Auslegungsunterlagen zudem parallel auf der Internetseite der Stadt Bayreuth (www.bayreuth.de) in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ in das Internet eingestellt werden.

Während der o. g. Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Gerne können Fragen telefonisch oder per E-Mail gestellt werden.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme und Erörterung der Planung in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht wird, wird um telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-

Bekanntmachung



nummer 0921/25-1660 gebeten. Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen für Auskünfte grundsätzlich Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und bei Bedarf am Nachmittag gerne zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bekanntmachung

Folgende Stellungnahmen und Fachgutachten mit umweltbezogenen Informationen liegen ebenfalls aus:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Fachgutachten	Prof. Dr. Christoph Thomas, Universität Bayreuth	Ergebnisse aus dem wissenschaftlichen Feldversuch zur möglichen Überströmung der Bundesautobahn A9
	abConsultants GmbH	Schalltechnischer Bericht
	Ingenieur-Team Gebhardt Hahn GmbH	Entwässerungsplanung
	Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH	Bewertung der hydraulischen Auslastung des Kanalnetzes
	Heinz + Feier GmbH	Verkehrsuntersuchung
	Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr	Verkehrsprognosen zum Bebauungsplan Nr. 6/16
	Ing.-Büro Dr. Ruppert & Felder GmbH	Geotechnischer Prüfbericht zur Beurteilung der Versickerungsmöglichkeiten
	Narr Rist Türk Landschaftsarchitekten	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
	Narr Rist Türk Landschaftsarchitekten	Bestandsplan Realnutzung
	Narr Rist Türk Landschaftsarchitekten	Faunistische Bestandsaufnahmen 2019
	Narr Rist Türk Landschaftsarchitekten	Ermittlung Lebensraumverlust Feldlerche (Bestand und zukünftig)
Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Bayreuth	verkehrliche Anbindung, Klimaschutz, Wasserhaushalt, Landschaftsschutz, Immissionsschutz
	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bayern	Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen, Ausgleichsflächen
	Stadt Bayreuth, Amt für Umweltschutz (2)	Naturschutz, Ausgleichsflächen. Abwägungsvorschläge zu Immissionsschutz, Wasserrecht/ Bodenschutzrecht, Naturschutz
	Naturschutzbeirat	verkehrliche Anbindung, Klimaschutz, Ausgleichsflächen
	Stadt Bayreuth: Tiefbauamt	Entwässerung
	Stadt Bayreuth: Bauordnungsamt	Immissionsschutz
	Wasserwirtschaftsamt Hof	Altlasten und Bodenschutz, Grundwasserschutz und Wasserversorgung, Gewässerschutz und Abwasserentsorgung, Oberflächenwasser
Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	Zahlreiche Privatpersonen	Landschaftsschutz, Klimaschutz, Naturschutz, Wasserschutz, Entwässerung, Bodenschutz und Nachverdichtung, Ausgleichsflächen, Immissionsschutz, verkehrliche Anbindung

Bekanntmachungen

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter (www.bayreuth.de) in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt <https://www.o-sp.de/bayreuth/datenschutz>, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hiermit werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt.

Bayreuth, den 25.03.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Planungs- und Baureferat:
gez. i.V. U. Meyer zu Helligem
Technischer Angestellter

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, sind verloren gegangen:

Kto.-Nr. neu 3401359603
Kto.-Nr. alt 1359603
Kto.-Nr. neu 3591088376
Kto.-Nr. alt 191088376

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunden werden nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Beschaffung von Schulmöbeln für das Wirtschaftswissenschaftliche Gymnasium in Bayreuth

Öffentlicher Auftraggeber:

Stadt Bayreuth, Hauptamt / Zentrale Dienste
Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth
E-Mail: zentraledienste@stadt.bayreuth.de

Art und Umfang der Leistung:

Beschaffung von Schulmöbeln für das Wirtschaftswissenschaftliche Gymnasium in Bayreuth.
Es erfolgt keine losweise Vergabe; es erfolgt die Vergabe der Gesamtleistung.
Die Gesamtleistung besteht auf folgenden Positionen:
Pos. 1 Stahlkufentische, einsitzig (Schülertische)
Pos. 2 Stahlkufentische (Lehrertische)
Pos. 3 Freischwinger-Schülerstühle

Erfüllungsort:

Bayreuth

Schlussstermin für den Eingang der Angebote:

22.04.2022, 10:00 Uhr

Die komplette Auftragsbekanntmachung finden Sie hier:

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/99b45bbc-3c49-401a-9f12-c28988d48fa3>

Bekanntmachung

Tanz- und Sportveranstaltungen in der Karwoche

Der Gründonnerstag, 14.04.2022,
der Karfreitag, 15.04.2022, und
der Karsamstag, 16.04.2022,
gelten nach dem Bayer. Feiertagsgesetz (FTG) als „Stille Tage“.

An allen Stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Verboten sind damit nicht nur Tanzveranstaltungen, sondern auch der Betrieb von Unterhaltungsunternehmen wie beispielsweise der einer Spielhalle. Dies gilt auch für den Betrieb von Geld- und Warenspielgeräten in Gaststätten.

Sportveranstaltungen sind am Gründonnerstag und Karsamstag erlaubt, nicht jedoch am Karfreitag.

Am Karfreitag sind in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen aller Art verboten.

Für Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten im Sinne des § 18 des Gaststättengesetzes gilt die Beschränkung von Gründonnerstag, 2.00 Uhr, bis Karsamstag, 24.00 Uhr.

Für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag gelten die Beschränkungen des Art. 2 FTG für Sonn- und Feiertage. Hiernach sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten.

Befreiungen kann die Stadt Bayreuth nur aus wichtigen Gründen erteilen, nicht jedoch für den Karfreitag (Art. 5 FTG).

Nähere Auskünfte erteilt das Amt für öffentliche Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz (Tel.: 25-1384, Fax: 25-1770).

Bayreuth, den 11.03.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Referat für Personal, Recht,
Öffentliche Sicherheit und
Ordnung:

gez. Ulrich Pfeifer
Berufsmäßiges
Stadtratsmitglied